

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG des Kreises Recklinghausen

Nr. 1094/2022 vom 07.10.2022

Satzung des Kreises Recklinghausen vom 07.10.2022 über die Erhebung von Gebühren für Amtshandlungen auf dem Gebiet der Fleischhygiene für den Schlachthof der Fa. Westfleisch Erkenschwick GmbH Oer-Erkenschwick, für den Schlachthof Recklinghausen sowie für Zerlegebetriebe

Auf Grund

- der Verordnung (EU) Nr. 2017/625 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. März 2017 über amtliche Kontrollen und andere amtliche Tätigkeiten zur Gewährleistung der Anwendung des Lebens- und Futtermittelrechts und der Vorschriften über Tiergesundheit und Tierschutz, Pflanzengesundheit und Pflanzenschutzmittel
- des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 23.08.1999 (GV NRW S. 524), zuletzt geändert durch Art 2 des Gesetzes zur Änderung des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes u. d. Gebührengesetzes v. 18.12.2002 (GV. NRW. 2003 S. 24)
- der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung vom 03.07.2001 (GV NRW S. 262), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes des Landes NRW zur Regelung der Zuständigkeit und des Verfahrens nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz vom 25. September 2001 (GV. NRW. S. 660)
- Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf Gebieten des Verbraucherschutzes (Zuständigkeitsverordnung Verbraucherschutz NRW) vom 03.02.2015 (GV NRW S. 293), zuletzt geändert durch Verordnung vom 8. Juli 2016 (GV. NRW. S. 638)
- der §§ 5, 26 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f) der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV NRW S. 646), geändert durch Art. III d. Gesetzes zur Einführung des Kommunalwahlrechts für Unionsbürger/-innen v. 12. 12. 1995 (GV. NW. S. 1198)
- in den jeweils zurzeit gültigen Fassungen hat der Kreistag in seiner Sitzung am 19.09.2022 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Gebührensätze

1. Für die Amtshandlungen nach der Tarifstelle 23.8.4.1.3 (Schweinefleisch) des Allgemeinen Gebührentarifs der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung werden die nachfolgenden Gebühren erhoben:

Das Amtsblatt des Kreises Recklinghausen kann als E-Mail im Acrobat-Format (PDF-Datei) oder gegen eine Beteiligung an den Portokosten i.H.v. 30,00 Euro jährlich abonniert werden (siehe Herausgeber).

Herausgeber:
Kreis Recklinghausen
Der Landrat
Kurt-Schumacher-Allee 1
45657 Recklinghausen

Anforderungen von
Exemplaren beim
Kreis Recklinghausen
Fachdienst 10
Personalservice, Organisation
und Zentrale Aufgaben

Telefon: 02361 53-3090
Telefax: 02361 53-3290
info@kreis-re.de
www.kreis-re.de

1.1 Für den Schlachthof der Fa. Westfleisch Erkenschwick GmbH Oer-Erkenschwick

Schwein / Wildschwein < 25 kg	1,31 €
Schwein / Wildschwein 25 kg und mehr	1,31 €

1.2 Für den Schlachthof Recklinghausen

Schwein / Wildschwein < 25 kg	3,00 €
Schwein / Wildschwein 25 kg und mehr	3,00 €

* Rinder bis 123 kg Schlachtgewicht (gemäß der Protokollerklärung des Agrarrates und der Kommission der EG zur Entscheidung des Rates vom 15. Juni 1988 über die Beträge der für die Untersuchung und Hygienekontrollen von frischem Fleisch zu erhebenden Gebühren gemäß der Richtlinie 85/73/EWG)

** Mindestgebühren nach der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung NRW

2. Für die Amtshandlungen nach der Tarifstelle 23.8.4.2 des Allgemeinen Gebührentarifs der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung werden die folgenden Gebühren erhoben:

2.1 Für Zerlegebetriebe:

je Tonne zerlegten Fleisches

	je Tonne	Tarifstelle
Rindfleisch, Kalbfleisch, Schweinefleisch, Einhufer-/Equidenfleisch, Schaf- und Ziegenfleisch	2,00 € **	23.8.4.2.1
Geflügelfleisch und Zuchtkaninchenfleisch	1,50 € **	23.8.4.2.2

mindestens jedoch je Kontrolle eine Gebühr nach der Tarifstelle 23.8.4.2 des Allgemeinen Gebührentarifs der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung.

** Mindestgebühren nach der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung NRW

§ 2 Schlussbestimmungen

(1) Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2020 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung des Kreises Recklinghausen vom 27.09.2010 über die Erhebung von Gebühren für Amtshandlungen auf dem Gebiet der Fleischhygiene mitsamt ihrer Änderungssatzungen außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung des Kreises Recklinghausen vom über die Erhebung von Gebühren für Amtshandlungen auf dem Gebiet der Fleischhygiene für den Schlachthof der Fa. Westfleisch Erkenschwick GmbH Oer-Erkenschwick, für den Schlachthof Recklinghausen sowie für Zerlegebetriebe wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 5 Abs. 6 Satz 2 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Landrat hat den Kreistagsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Kreis Recklinghausen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Recklinghausen, den 07.10.2022

gez.

Bodo Klimpel
Landrat